

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überaU nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von P. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breites  
weg No. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 114.

Halle, Mittwoch den 19. Mai

1847.

## Deutschland.

**Berlin.** Sitzung der Drei-Stände-Kurie am 12. Mai. An der Spitze unsers heutigen Berichts stellen wir die Versicherung, daß die Verhandlungen dieser Sitzung, nur allein die Debatten über die Adresse ausgenommen, uns interessanter und werthvoller erscheinen, als alle übrigen. Zuerst theilte der Marschall die Entscheidung des Königs über eine Anfrage mit, die er an denselben über die Zurückweisung der bekannten Posener Beschwerde, hinsichts der Unterdrückung der polnischen Nationalität und Sprache, gerichtet hatte. Der König bestätigte das Verfahren des Marschalls mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die Beschwerde eine Provinzialangelegenheit betreffe und als solche vor den Landtag der Provinz Posen gehöre. Zweitens wurde der Marschall zu einer Anzeige bevollmächtigt, worin er Namens der Drei-Stände-Kurie erklären möchte, daß die von dem Buchhändler Keimarus in Berlin angekündigte angeblich amtliche Herausgabe der Landtagsverhandlungen in Bezug auf die Drei-Stände-Kurie keine amtliche sei, und daß von dem Sekretariate derselben das Material dazu nicht geliefert werde. Drittens kam die auf Antrag des Kommissars in der vorhergehenden Sitzung aufgeschobene Frage über die Berechtigung der Kurie zur Prüfung der Wahlen wieder zur Sprache, und der Kommissar wiederholte, daß die Wahlprüfung nicht zur Cognition des Landtags gehöre, und daher als neues Recht nicht in das Reglement hinein amendirt werden könne. Auf Bemerkungen des Abg. von Saucken, daß dieser Antrag weder in seinem Sinne noch in seinen Worten gelegen habe, erklärte der Kommissar, daß das Gouvernement nichts gegen das von dem Abgeordneten so gestellte Amendement einzusetzen habe: »Die Kurie der Drei Stände hat vor dem Beginn aller andern Geschäfte diejenigen Wahlen ihrer Abgeordneten zu prüfen, über welche Beschwerden wegen vorgekommener Ungehörigkeiten vorliegen und darüber Entscheidung zu treffen.« Endlich viertens zog die Versammlung die vorbehaltenen Frage, ob die Zurückweisung von Petitionen dem Marschall, wie das Reglement vorschreibt,

oder dem Landtage d. h. der Drei-Stände-Kurie zustehen, in Berathung. Der Ausgang der Verhandlung war, daß die Beurtheilung nicht dem Marschalle, sondern dem Landtage zustehen solle, daß mithin alle solche Eingaben ohne Weiteres den betreffenden Abtheilungen zur nähern Prüfung zugewiesen werden müssen.

Nach diesen bisweilen leider in unerfreuliche, zeitraubende Breite auslaufenden Verhandlungen, die sogar bis zum Formalismus der Dispute über Wörter herabsanken, ging die Versammlung zur Berathung eines Gesetzesentwurfs über. Die dabei ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze haben wir im Auge gehabt, als wir im Eingange unsres Berichtes die Leser auf die Wichtigkeit dieser Verhandlungen aufmerksam machten. Der Gesetzesentwurf ist eine königliche Verordnung betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers. Die Verordnung ist kurz; sie umfaßt nur 5 kleine Paragraphen, kaum so viel Buchstaben, um in gewöhnlicher Schrift damit ein Oktavblättchen anzufüllen. Aber so klein, so bescheiden sie erscheint, so inhaltreich, so bedeutungsvoll, so tiefgreifend ist der Sinn dieses Entwurfs. Wir würden es uns nicht versagen können, einmal, unsern Lesern das Gesetz in seiner wörtlichen Fassung vorzulegen, dann in diesen Blättern eine Diskussion über Zweck, Wesen, Mittel, Ziel und Folgen dieses Gesetzes zu veranlassen oder selbst zu eröffnen, wenn wir nicht vorzögen, zu vernehmen, wie der Landtag das Gesetz aufgestuft und beurtheilt habe. Zuerst wollen wir hören, wie die Abtheilung, der der Entwurf zur Begutachtung überwiesen war, das Gesetz aufgefaßt hat. Das Gesetz wird mit dem eingeleitet, was es will. In der ersten Zeile des Entwurfs wird als Motiv angegeben: das Gesetz solle »auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben in den Familien ihrer Besitzer hinwirken.« Das ist das, was das vorgelegte Gesetz beabsichtigt. Indem wir die sich unwillkürlich aufdringende Frage, ob der Bauernstand denn wirklich und wahrhaftig heut zu Tage so tief heruntergekommen sei, daß seine Existenz gefährdet erscheine und Mittel zu

seiner Erhaltung sich als unerlässlich nothwendig darstellen, jetzt ganz und gar von der Hand weisen, müssen wir uns fragen, wodurch die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes möglich gemacht werden solle. Der Gesetzentwurf führt auf zweierlei Mittel, auf zweierlei Wege. Der Zweck soll erreicht werden durch mehr Sicherheit und Wahrheit in dem Lagationswesen von Ruskalgrundstücken, dann durch erweiterte Befugnisse der Vormundschaften hinsichtlich der gütlichen Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesizers. Nachdem sich die Kommission den Inhalt des Gesetzentwurfs also präcisirt hatte, stellte sie die Frage auf: „Findet die Abtheilung, daß zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes ein Gesetz über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zu Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesizers Bedürfnis ist?“ Nur vier Stimmen bejahten in der Abtheilung diese Frage, und elf, darunter sämtliche 8 Abgeordnete der Landgemeinden, verneinten sie. In der Kommission war eigentlich durch diese Abstimmung dem Gesetzentwurfe der Boden entzogen, auf dem er steht. Seine Tendenz war Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes, und die Majorität erklärte, daß dazu kein Bedürfnis vorhanden sei. Damit ließ aber die Kommission das Gesetz nicht fallen, sondern sie ging auf alle übrigen Positionen, bestimmte Fragen generalisirend und präcisirend, ein. Aus verschiedenen Abstimmungen der Abtheilung ging hervor:

- 1) „daß eine überwiegende Majorität die an die Spitze des Gesetzes gestellten Motive daraus entfernt wissen will;“
- 2) „daß eine große Majorität denjenigen Theil des Gesetzes, welcher von der Lagation handelt, mit Modifikationen annehmen will, und daß sich darunter von 7 Abgeordneten der Landgemeinden 3 befinden;“
- 3) „daß zwar eine Majorität der Abtheilung von 9 gegen 7 ein Gesetz zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen für wünschenswerth hält, aber doch nur eine Minorität von 6 gegen 8 Stimmen den Gesetzesparagraphen mit den beantragten Modifikationen annehmen will, und daß der bei Weitem größte Theil der Abgeordneten der Landgemeinden sich unter der letztgenannten Majorität befindet.“

Der Kammerherr von Breitenbach aus dem Kreise Ziegenrück, als Referent der Kommission, führte die Gründe derjenigen, die mit der Majorität oder Minorität gegen das Gesetz in der Abtheilung gestimmt haben, wie folgt, an:

- 1) Der preussische Bauernstand ist kräftig genug, und bedarf es, um ihn zu kräftigen oder kräftig zu erhalten, keiner besonderen Gesetze. Seine Kraft hat sich in schwierigen und verhängnißvollen Zeiten auf das entschiedenste bewährt, und ein mehr als dreißigjähriger Friede hat ihre fernere Entwicklung eben so glücklich befördert, als das Freimachen von hemmenden Fesseln, welche ihr früher entgegenstanden.
- 2) Unsere jetzige einschlagende Gesetzgebung genügt vollkommen und gewährt in Bezug auf Abschätzung von Ruskal-Grundstücken und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen hinreichenden Anhalt.
- 3) Gesetze in vorstehender Beziehung können überhaupt den Stand der Landgemeinden nicht kräftigen, die beste Kräftigung ist die, welche er bei ganz freier Disposition über sein Besizthum aus sich selbst heraus entwickelt.

- 4) Das vorliegende Gesetz sei partikularer Natur, und ein solches bedürfe der Stand der Landgemeinden nicht.
- 5) Weitere als jetzt gesetzlich bestehende Befugnisse den Vormundschafts-Behörden zu ertheilen, sei nicht wünschenswerth, im Gegentheil für die Minderjährigen gefährlich, zumal bei einzeln stehenden Richtern. Die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs seien nur zum Vortheil des Gutannehmers, keinesweges aber im Interesse der Mündel.
- 6) Das beste Mittel, die Nachtheile zu vermeiden, welche den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs hinsichtlich der Vormundschafts-Behörden entgegenzutreten wollen, sei Erleichterung der testamentarischen Verfügungen, in Bezug auf Form und Kosten.
- 7) Uebrigens sei es nicht einmal zweckmäßig, durch gesetzliche Bestimmungen auch nur mittelbar die Subhastation zu erschweren, weil dadurch der Intelligenz die Thüre verschlossen würde, welche durch Einkauf Fremder oft in einen Ort einziehe, und endlich könnten
- 8) in Fällen, wo viele Schulden auf dem Grundstücken haften, die Minorennen nach dem Gesetz-Entwurf leicht um ihr ganzes Erbtheil gebracht werden, wenn die Vormundschafts-Behörde dem Annehmer des Grundstücks für zwei Drittel der Lage oder auch darunter überläßt, während letzterer das Grundstück späterhin zur vollen Lage oder noch darüber verkauft und allein etwas übrig behält.

Diejenigen Mitglieder der Abtheilung aber, welche für das Gesetz sich ausgesprochen haben, motiviren ihr Votum durch folgende Gründe, welche theils ihre Gesammtheit, theils einzelne Mitglieder für sich in Anspruch nehmen:

- 1) Wenn auch der preussische Bauernstand im Allgemeinen ein kräftiger genannt werden könne, so treffe dies keinesweges für alle Provinzen und Kreise im Staate zu, und auch da, wo es zutrefte, würde die vorhandene Kräftigkeit der Masse jedenfalls der Erhöhung fähig und der Erhaltung bedürftig sein.
- 2) Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 7 Zhl. II. und der Gerichts-Ordnung Tit. 6 Zhl. II. über Prinzipien und Verfahren bei Lagationen ruskalischer Grundstücke sind unzureichend und unbestimmt, deshalb eben verschiedener Deutung fähig, und die Praktik lehrt täglich, daß sie bald zu niedrige, bald zu hohe Lagen zur Folge haben, dadurch aber bald Beeinträchtigung, bald übermäßige Bevorzugung, immer aber Schwankung und Unsicherheit im Besiz hervorbringen.
- 3) So sehr wir auch das Prinzip der Selbstentwicklung durch Dispositions-Freiheit ehren und anerkennen, so sind wir doch der festen Ueberzeugung, daß diese nur durch eine heilsame Gesetzgebung diejenige Unterstützung erhalten kann, welche ihr nothwendig ist. Diesen Zweck verfolge auch das vorliegende Gesetz, indem es die Hindernisse beseitige, welche der Dispositions-Freiheit entgegenstehen.
- 4) Als Partikulargesetz dürfte der gegenwärtige Gesetz-Entwurf kaum angesehen werden können, da die im Stande der Land-Gemeinden vertretenden Grundstücke bei weitem die Mehrzahl ausmachen, für Rittergüter fast in allen Provinzen Kredit-Bereine mit besonderen Lagations-Grundsätzen bestehen, und für städtische Grundstücke, welche meistens im Annexum eines Gewerbes oder eines Hauses, daher nach dem Verkehrswerth zu beurtheilen sind, andere Normen beste-

hen müssen. Uebrigens soll das gegenwärtige Gesetz auch nur an Stelle bestehender Partikular-Gesetze treten, auch haben manche für den Stand der Landgemeinden bestehende Singular-Gesetze höchst wohlthätig gewirkt.

- 5) Es sei bekannt, daß nachgelassene Ruskal-Grundstücke sehr häufig zur Subhastation kommen, weil keiner der majorennen Erben dasselbe zur vollen Tare annehmen will und kann, wodurch nicht nur die Güter oder Grundstücke aus der Familie kommen, sondern auch die Erben häufig einen geringeren Kaufpreis erhalten, die Minderjährigen aber der anderweiten, nur von dem verwandten Annehmer zu erlangenden Vortheile, als Erziehung, Alimentation, Ausstattung zc., verlustig gehen, welche durch eine größere Geld-Abfindung nicht zu ersetzen seien. Das Gesetz solle die Vormundschafts-Behörden von denjenigen Vorschriften befreien, welche sie oft gegen den Willen der Familie und gegen das Interesse der Pflegebefohlenen zur Subhastation nöthigen. Wenn die Vormundschaft die nicht mehr lebenden Aeltern vertritt, so solle sie auch mindestens einen Theil ihrer freien Befugniß bis zu einer gewissen zu setzenden Schwänke ausüben.

Die befürchteten Uebergriffe zum Nachtheil der Minderlichen wären um so weniger zu befürchten, als eines Theils das Gesetz nur fakultativ nicht bestimmtes maßgebend sei und anderentheils die §§. 232 zc. Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Vormündern bündige Pflichten aufliegen.

- 6) Wenn auch Erleichterung in Form und Kosten der letztwilligen Verfügungen zu wünschen seien, so frage sich, ob deshalb viel mehr testirt werden würde, denn weniger die Schwierigkeit der Testaments-Aufnahme, als die Scheu, ein Testament zu machen und Sorglosigkeit sei der Grund, daß selten letztwillige Dispositionen erfolgten.
- 7) Durch die Sorge: unnöthige und nachtheilige Subhastationen zu vermeiden, sei man keinesweges Willens, dem Einziehen fremder Intelligenz einen Damm entgegenzusetzen, und glaube, daß dieselbe durch freiwilligen Einkauf und Einheirath satzsam einwandern werde.

Als Regierungskommissar gab hierauf der Geh. R. Lette Erläuterungen theils über die Geschichte, theils über die Principien und die Bedürfnisfrage des vorliegenden Gesetzes. Die Erläuterungen ergaben wesentlich nichts anderes als eine gedrängte Zusammenstellung der hauptsächlichsten Punkte aus der ministeriellen Denkschrift über denselben Gegenstand. Die Debatte über die Bedürfnisfrage und über die allgemeinen Grundsätze der neuen Verordnung eröffnete alsdann der Abgeordnete, Kanonikus Lenzing aus Emmerich. Er hob hervor, daß kurze Zeit, nachdem in der bedrängnißvollen Zeit unseres Vaterlandes die Reformgesetzgebung die Fesseln des Eigenthums und der Personen gelöst, sich die Tendenz kund gegeben habe, die Erhaltung und Kräftigung des Bauernstandes dadurch zu fördern, daß man die Freiheit desselben wieder zu beschränken gesucht habe. Er nennt dies eine Verkennung der ewigen Wahrheit, der zufolge ohne Freiheit kein Gedeihen, keine Kräftigung, kein Erhalten möglich sei. „Der Baum“ — sagt er — „der seine Wurzeln in der Erde nicht frei ausbreiten kann, der seinen Wipfel nicht frei zum Himmel erheben kann, der seine Zweige nicht frei ausdehnen kann, verkümmert in der nähernden Atmosphäre, leidet und stirbt. Ich weiß nicht, ob man mehr staunen muß über die Macht des

Vorurtheils, welches derartige Tendenzen hervorgerufen hat, oder über die Unbekanntheit mit den Zuständen des Bauernstandes und des Landes, jenes gefegneten Theiles der Erde, wo der Bauernstand seit Jahrhunderten, wo er von jeher frei und unabhängig dagestanden und aus eigener Kraft sich zu erhalten gewußt hat. Ich bezeichne damit jene westlichen Theile Germaniens, von denen leider ein Theil dem Bunde unsrer germanischen Staaten entrisen ist. Dort stand von jeher der Bauer frei; er steht noch frei; er hat sich erhalten, nicht allein trotz der Freiheit, sondern gerade durch seine Freiheit. Er hat einen Wohlstand entwickelt, der ihn in den Stand gesetzt hat, die Kultur seines Bodens auf eine Höhe zu bringen, die allseits als Muster für andre Länder anerkannt wird. Mit Freuden haben wir indeß ersehen, daß auf diese Tendenz bei unsrer hohen Staatsregierung eine andere Ansicht obzuegen gewesen ist. Die Ansicht hat Raum gewonnen, daß nicht durch Beschränkungen, nicht durch unmittelbare Einwirkung, welche die Freiheit der Disposition stört, auf die Kräftigung und Erhaltung des Bauernstandes einzuwirken ist, sondern nur in mittelbarer Weise und hauptsächlich durch Wegräumung derjenigen Hindernisse, die in der ältern Gesetzgebung noch dann und wann anzutreffen sind.“ Nachdem der Redner Einzelheiten berührt, verwahrt er sich gegen das Gesetz als ein Partikulargesetz und gegen die Versuche, durch Rechte und Gesetze fernere Unterschiede der Stände neu zu begründen oder die alten zu verschärfen. Kaufmann Winzler aus Lübbenau machte darauf aufmerksam, daß der Bauernstand in diesem Gesetze einen alten Bekannten zu begrüßen habe. „Es ist ein Gesetz“ — sagt er — „das mit einer eben solchen Beglückungstheorie im Jahre 1826 auftauchte, und nachher öfters namentlich im Jahre 1842 als sogenanntes Erbfolgegesetz, wie ich glaube, sechs Provinziallandtagen zur Begutachtung vorlag. Man glaubte damals, daß es bei dieser Berathung wohl sein Ende erreicht habe, denn das Urtheil dieser 6 Landtage ging dahin, daß sowohl das Bedürfnis als die Zweckmäßigkeit, ja sogar die Gerechtigkeit in den Vorschriften des Gesetzes bestritten wurden. Dennoch erscheint hier wieder eine solche Verordnung zu gleichem Zwecke und mit beinahe ähnlichen Formen, und es drängt sich von selbst die Frage auf, ob etwa jetzt unsrer wackeren Bauernstand einer solchen Abhilfe bedürfe, ob er vielleicht dahin gelangt sei, daß man ihn für unmündig erkläre und Partikulargesetze zu seiner Erhaltung geben müsse, die doch nur durch die höchste Nothwendigkeit hervorgerufen werden sollten.“ Der Redner erwähnte, daß der Bauernstand in Folge der frühern Gesetze, die ihm freie Bewegung sicherten, die Freiheit des Grundeigenthums, der Aufhebung der Leibeigenschaft bestimmten, sich außerordentlich gehoben habe so im Wohlstande wie im geistigen Guten, in der Intelligenz. Wo die Freiheit allein die Grundlage der Kräftigung sei, da bedürfe es der Partikulargesetze nicht, welche nur darauf gerichtet wären, Spaltungen herbeizuführen und zu verewigen. Auf das Einzelne eingehend bemerkte der Abgeordnete, die Tagen wären bisher sehr unsicher gewesen, aber diese Unsicherheit werde nicht gehoben, sondern noch schlimmer gemacht. Wenn man bisher bei den Tagen von dem Zustande der Gegenwart und Vergangenheit ausgegangen sei, so nähmen die neuen Tagen ein ganz neues Prinzip auf, es solle „nach dem nachhaltigen Ertragswerthe“ tagirt, so mit die Grundsätze aus der Zukunft geschöpft werden. Und dies soll geschehen, um den Bauer „im leistungsfähigen Zustande“ zu er-

halten. Dazu sei aber jedes Gesetz ohnmächtig. Leistungsfähig könne sich Jeder nur selbst machen „durch Fleiß und Ordnung; ein papiernes Gesetz kann keine Leistungsfähigkeit erzeugen.“ Das Gesetz sei aber auch ungerecht. Es begünstige die ältern Kinder auf Kosten der jüngern und stoße die Minorennen in den Stand der Besitzlosen, in den Stand des Proletariats hinab. Das Gesetz erzeuge ein ländliches Proletariat. Der Erblehnrichter Proze aus Niederseifersdorf in Schlesien erklärte, wenn „das Gesetz in Kraft träte, so würde der Grundwerth fallen, die Familienbande gelbft und Haß und Verfolgung verbreitet werden.“ Oberlandesgerichtsrath Walter aus Münster zeigte, daß das Gesetz sogar der elementaren Vorbeugung entbehre. Das Gesetz habe bäuerliche Grundstücke und bäuerliche Grundbesitzer zum Gegenstande seiner Bestimmung. Es fehle aber an allen und jeden Kriterien eines bäuerlichen Grundstückes eines bäuerlichen Grundbesizers. Dadurch verliere das Gesetz allen Rechtsboden. Darauf betrat der Abg. Dorenberg aus Hohnstedt die Rednerbühne.

„Meine hochgeehrten Herren!“ — sagte derselbe — „Das Gesetz, welches der hohen Versammlung heute zur Beratung vorliegt, trifft lediglich und greift nur in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Ich muß mich entschieden gegen das Gesetz erklären, das ich durchaus nicht annehmbar finde. Meine Herren! aus diesem Stande bin ich hervorgegangen und lebe darin seit mehr als 40 Jahren. Nach meiner Erfahrung ist seit der Zeit bis jetzt immer darauf hingewirkt, daß das Besitzthum so viel wie möglich in den Händen der Familie bleibt, d. h. wie es die Väter bestimmen, und dahin haben die bisherigen Gesetze gezielt. Einige Erblasser haben über ihren Nachlaß nicht bestimmt, aber sie hatten ihre weisliche Absicht dabei, sie hatten eine starke Familie oder sonstige Gründe dazu. Diese Rücksicht und andere Verhältnisse waren es, daß sie nicht darüber bestimmten; sie gaben dadurch kund, daß ein Kind so viel wie das andere erben solle. Hier greift nun das vorliegende Gesetz ein und verordnet, das Gut soll in Vormundschafthände gelegt werden. Das ist und bleibt eine bedenkliche Sache, denn die Taxatoren, meine Herren, haben über den Werth der Güter sehr verschiedene Ansichten und Meinungen. Ich will ein Beispiel anführen. Die Erben eines Gutes sind sechs bis acht Kinder. Das Gut soll zu 12,000 Thaler taxirt werden. Der Uebernehmer zahlt zwei Drittel heraus, und vielleicht ist es dem Vormund angenehm, noch weniger, und so tritt denn der Annehmer für 4 bis 5000 Thaler in das Gut. Er soll nun auch noch für unmündige Kinder sorgen. Meine Herren, da kenne ich Beispiele, daß diese gerade am schlechtesten versorgt sind. In der Regel heirathet der Annehmer sogleich, und es kommt dann viel auf die Frau an. Ich muß bemerken, so wie das Gesetz in Kraft tritt, beginnt auch die Uneinigkeit unter den Geschwistern. Was der Vater bestimmt, das lassen sich die Kinder gern gefallen, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel wohnen die Geschwister in der Nähe des Guts ihrer Väter und sehen mit neidischen Augen auf den jetzigen Besitzer, und es herrscht sonach dann keine Einigkeit unter ihnen. Was die Erben nach dem nicht sollten, das thut nun der Annehmer; nach zwei Jahren beschließt er, das Gut zu verkaufen, er bekommt dann dafür 18—20,000 Thaler, und dies ist nur erst die wahre Taxe, meine Herren! Wenn Sie sich ein Gut gekauft haben oder kaufen wollen, so würden Sie es nach dem wahren Werthe kaufen und nicht nach der Taxe. Es kommen dann die Hinterbliebenen und sagen und schreien gegen die gesetzliche Bestimmung über die Ungerechtigkeit und gegen die Vormünder. Kein Vormund wird unter diesen Verhältnissen ein solches Amt annehmen können. Der jetzige Gutsbesitzer hat

den Vortheil, und die Anderen stehen in großem Nachtheil. Meine Herren! Nun heißt es im Gesetz: „um einen kräftigen Bauernstand zu erhalten.“ Schon vor sechs Jahren kam dieser Entwurf auf den Provinzial-Landtagen vor; auch zu jener Zeit habe ich eifrig und entschieden dagegen mich ausgesprochen und damals auch die schlimme Seite der Sache dargestellt. Ich muß protestiren gegen die Behauptung, die in der Denkschrift enthalten ist. Es heißt dort, die Provinz Sachsen habe sich einstimmig dafür ausgesprochen. Das muß ich widerlegen; es muß ein Irrthum sein. Drei haben dagegen gestimmt. Ich bin immer ein Feind gewesen gegen die Einschränkungen im Besitz. Meine Herren, es heißt, „um einen kräftigen Bauernstand zu erzielen.“ Ich frage: ob durch das Gesetz ein kräftiger Bauernstand erzielt werden kann, als wie wir ihn jetzt haben? Ich kenne den Bauernstand seit 40 Jahren, und ich frage die hochgeehrten Herren von der Ritterschaft und der Städte, insbesondere die älteren, die vor 40 Jahren den Bauernstand kannten und jetzt noch kennen. Der Bauernstand ist jetzt so kräftig und groß an Betriebsamkeit und Fleiß.

(erfolgt Bravoruf von allen Seiten.)

Was hat dieses Verhältniß herbeigeführt? Die weisen, wohlwollenden Gesetze unseres hochseligen Königs. Er wollte, daß seine Unterthanen frei über ihr Besitzthum verfügen könnten, die Ablösbarkeit und die Separation. Diese drei weisen Gesetze sind mit einander verbunden, und sie können nicht von einander getrennt werden! Diese Bestimmungen haben den Werth in dem Grundbesitz und die jetzt vorhandene Regsamkeit in unserem Stande hervorgebracht. Meine Herren, wenn Sie auf die Ortschaften hinblicken, so werden Sie finden, daß auch in moralischer Hinsicht Stadt und Land immer mehr mit einander verschmelzen. Gehen Sie auf das Land und sehen Sie auf den Dörfern die Gebäude an, die seit 20 Jahren entstanden sind. Also was dem Acker abgezwungen werden kann, das geschieht. Es werden Vereine gebildet, an welchen höhere Beamte und Herren Antheil nehmen, die die Fortbildung des Bauernstandes kräftig unterstützen. Der Bauernstand ist jetzt kräftig genug und bedarf keiner solchen Gesetze, wie die vorliegenden.

(Bravo von mehreren Seiten.)

Meine Herren, ich stehe hier für 300 Ortschaften, aber ich glaube, alle 300 würden sagen, das Gesetz ist nicht rathsam, wir brauchen es nicht. Warum diese scheinbaren Verbesserungen, die keine Verbesserungen sind, warum an dem Bauernstande rütteln, um ihm die Freiheit zu beschränken! (Bravo.)

Meine Herren, ich könnte im Namen meiner Kommittenten es nicht verantworten, wenn ich für das Gesetz stimme! Ich weiß nicht, ob es durchfallen oder ob es angenommen werden wird; mag dem sein, wie ihm wolle; ich habe wenigstens meine Pflicht gethan! Auf dem Provinzial-Landtage wurde ich nicht unterstützt, aber hier glaube ich, in dieser hohen Versammlung, werde ich Unterstützung finden. Es ist ein Gesetz, das erlassen werden soll beim ersten großen Landtage, und zwar allein über die bäuerlichen Verhältnisse. Meine Herren! ich spreche nur von meinen Kreisen, nicht von der Provinz, aber ich glaube, die Herren Kollegen aus der ganzen Provinz stimmen mir bei. Wir verlassen uns heute auf die hohe Versammlung. Ich glaube, daß sie uns bei der Abstimmung über das Gesetz nicht im Stich lassen wird.

(Allgemeines Bravo.)

Nachdem der Schulze Giesler aus Tröchtelbora bei Erfurt, Regierungsrath Schumann aus dem Posenischen und der Bürgermeister Hier gegen das Gesetz gesprochen, erklärte der Erbgerichtsschulze Berndt aus Gallenau in Schlesien, „daß der Bauernstand sich nicht nur allein in seiner gegenwärtigen Kraft erhält, ja fort und fort kräftiger



werden wird, wenn alle Servituten und Verpflichtungen vollends abgelöst sein werden, wenn die alten Privilegien des Grundbesizes, die Patrimonialgerichtsbarkeit und der erimirte Gerichtsstand aufgehoben, wenn Dominien und Gemeinden zu einer gemeinsamen Kommune vereintigt, wenn eine zeitgemäße Landgemeinde-Ordnung emanirt sein wird. Dann werden diese so kostspieligen Prozesse aufhören, das hierdurch erzeugte Mißtrauen in den Gemeinden wird verschwinden, Ruhe, Friede, Eintracht werden eintreten, und nicht allein der Stand der Landgemeinden, sondern der Stand sämtlicher Grundbesitzer wird kräftiger und gediegener als je erhalten.« In ähnlichem Sinne erklärten sich die Abgeordn. Ulnach aus Schlesien und Bürgermeister Dittrich, worauf der Abg. v. Brünneck, als Vorsitzender der Kommission, einige Erläuterungen erteilte und der Landtagskommissar die Ansichten der Regierung zu vertheidigen suchte.

Obwohl noch 15 Redner um das Wort gebeten hatten, so entschied doch die Versammlung, die Diskussion von dem allgemeinen Theile zum speziellen überzuführen.

**Berlin, d. 16. Mai.** Die Nr. 19. des Justiz-Ministerial-Blattes enthält die Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1847, — betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 222) wird den Königlichen Obergerichten hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät aus Veranlassung eines besonderen Falles mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Februar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober v. J. übernommenen Renten eben so, wie es durch die Allerhöchste Ordre vom 7. August v. J. hinsichtlich der Renten für die Entbindung von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit gestattet worden ist, durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöst werden können.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Justiz-Minister  
Uhlen.

An die Königlichen Obergerichte in den Provinzen  
diesseits der Elbe.

**Berlin, d. 17. Mai.** Se. Maj. der König haben geruht: Dem Prinzen Friedrich Albrecht von Preußen Königl. Hoheit den Schwarzen Adler-Orden zu verleihen

**Breslau.** Man spricht in wohlunterrichteten Kreisen von dem bevorstehenden Erlasse einer Verordnung des Inhalts, daß den katholischen Dissidenten (bis zu der in Verfolg des Patents vom 30. März a. e. erfolgten speziellen Regulirung ihrer rechtlichen Verhältnisse) in den diesseitigen Staaten eine evangelische Kirche von Neuem zum Mitgebrauche nicht gestattet werden soll.

**Heidelberg, d. 12. Mai.** Die Kirchenversammlung der süd- und westdeutschen Kirchenlandschaft (Provinz) nahm heute hier ihren Anfang. Es waren 23 Gemeinden vertreten. Es wurde der Beschluß gefaßt, mit 10 Stimmen gegen 6, den Gemeinden zu rathen, die allgemeine Kirchenversammlung in Berlin zu beschicken; ferner den Gemeinden zu rathen, für Beibehaltung und Nichtabänderung des Leipziger Glaubensbekenntnisses ihren Abgeordneten Aufträge zu geben, mit beinahe allgemeiner Zustimmung; und von Seiten der gegenwärtigen Kirchenversamm-

lung diese Erklärung nach Berlin an die allgemeine Kirchenversammlung abzusenden.

**Lübeck, d. 11. Mai.** Nach einer Notiz in der Weser Zeitung soll Dänemark seine Zusage zu der Eisenbahn von Lübeck nach Büchen unter Anderem an die Bedingung geknüpft haben, daß Lübeck die Dampfschiffverbindung mit Rußland alternirend an Kiel überlasse und sich verpflichte, die Bahn nicht bis Travemünde fortzusetzen.

### Frankreich.

**Paris, d. 11. Mai.** Hr. Lacave-Laplagne soll eine ihm zugesandte Ordre, wodurch ihm ein bedeutender Ehrenposten mit 30,000 Frs. Gehalt gegeben wurde, mit einem sehr derben Ablehnungsschreiben zugesandt haben. Diese exceptionelle Stellung des Hrn. Lacave-Laplagne, der die Stelle eines Generalprokurators am Rechnungshofe und eines Intendanten des Vermögens des Herzogs von Anjou ausgeschlagen hat, um unabhängig in der Kammer zu bleiben und seine früheren Kollegen auf das heftigste angreifen zu können, setzt das Kabinet in große Verlegenheit.

Der Erzkönig Jerome Napoleon hat sich mit einer Bittschrift an die französische Deputirtenkammer gewendet, worin er verlangt, wieder in seine Rechte als französischer Bürger treten zu können. Hr. Odilon Barrot hat die Petition der Kammer übergeben.

### Großbritannien und Irland.

**London, d. 11. Mai.** Das gefürchtete Amendement Lord Stanley's zur irländischen Armenengesetzbill, welches derselbe zur gestrigen Oberhaus-Sitzung angekündigt hatte, und dessen Annahme wahrscheinlich die Auflösung des Parlaments zur Folge gehabt hätte, ist von dem Antragsteller selbst zurückgenommen worden. Das Amendement besagte, daß der Inhaber armensteuerpflichtiger Grundstücke nicht berechtigt sein solle, nach einem bestimmten Zeitpunkte dem Grund-Eigenthümer, von dem er das Grundstück in Pacht hat, die Armensteuer in Abrechnung zu bringen, und Lord Stanley suchte diesen Antrag besonders dadurch zu begründen, daß, wenn man den Grund-Eigenthümern allein die Armensteuer aufbürde und die mit dem Volke in viel näherer Beziehung stehenden Pächter davon befreie, der Pauperismus nur noch größere Ausdehnung gewinnen würde. Der Marquis von Lansdowne zeigte dagegen, daß keinesweges die Grund-Eigenthümer allein zugezogen werden sollten, sondern, wie das Prinzip des Gesetzes es ausspreche, beide, Pächter und Grundbesitzer, die Lasten theilen müßten. Der Widerspruch noch anderer Lords, selbst des Lord Monteagle, veranlaßten Lord Stanley, sein Amendement zurückzuziehen.

### Vermischtes.

— Danzig, d. 14. Mai. Unter den Festungswerken, welche Napoleons Herrschaft begründen sollten, nimmt der von dem Kaiser angeordnete Neubau der massiven Festung auf dem Hagelsberge, welcher im Jahre 1809 begann, die erste Stelle ein. Der Bau wurde indeß überleitet, und jetzt ist deshalb manche Stelle schadhaft geworden. Am 26. März stürzte die Schildmauer des Reduits gegen Süden auf eine Strecke von 40 Schritten nebst der darauf ruhenden Erdecke herab und zeigte den innern Sandberg. Schon Napoleon sagte, als er die Festung besuchte und eine Treppe hinaufstieg: »Nach dem Gelde, welches mich diese Festung kostet, glaubte ich, daß die Geländer von Gold, wenigstens

von Silber seien, indes sehe ich, daß sie nur von Eisen sind.

Am 9. Mai fiel in Wesel am Landungsplage von einem Dampfboote eine Kutsche und eine Schatulle mit 6000 Thln. in den Rhein. Der Wagen ward bald wieder aus dem Flusse geholt, das Geld behielten aber vorläufig die Rhein-Nigen.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 17. Mai. (Nach Wispehn.)

Weizen	118	—	124	⁄	Gerste	76	—	79	⁄
Roggen	—	—	—	⁄	Hafer	48	—	51	⁄

**Wasserstand der Saale bei Halle.**

am 17. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 2 Zoll.

am 18. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 1 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 17. Mai: Nr. 4 und 3 Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 17. bis 18. Mai.

**Im Kronprinzen:** Hr. Kammerherr v. Krosigk a. Gruna. Frau von Streit a. Leimbach. Hr. Rathsherr Wölms a. Stargard. Hr. Amtm. Schubert m. Gem. a. Wiehe. Hr. Rittergutsbes. Schardt a. Dehna. Hr. Apotheker Schippang a. Grefeld. Die Hrrn. Kaufl. Eichenberg a. Gölz, Soltau a. Hamburg, Habernorn a. Minden, Grünner a. Prag. Hr. Rentier Claus a. Leipzig.

**Stadt Zürich:** Ihre Erlaucht die Frau Gräfin v. Stollberg-Rosla m. Gef. u. Dienersch. a. Rosla. Fr. Luppe a. Gisleben. Hr. Lieut. Möbes u. Hr. Kaufm. Ramdohr a. Magdeburg. Die Hrrn. Kaufl. Müller a. Lohr, Fromme u. Löwe a. Berlin, Sachse a. Bremen, Dubois a. Hamburg, Griesbach a. Havelberg.

**Goldnen Ring:** Hr. Ger. Dir. Diez u. Hr. Apoth. Stippius a. Jörbig. Hr. Arzt Dr. Bertram a. Düben. Hr. Fabrik. Etegmänn a. Chemnitz. Hr. Kaufm. Vogel a. Leipzig.

**Goldnen Löwen:** Hr. Insp. Retzsch a. Straßen. Hr. Stud. Thiebbradt a. Angermünde. Die Hrrn. Kaufl. Brachkopf a. Gisleben, Rosenstern a. Hamburg. Hr. Amtm. Schneidemann a. Paipitsch.

**Stadt Hamburg:** Hr. Fabrik. Kyriß a. Breslau. Hr. Rechnungsrath Leidholdt m. Sohn a. Raumburg. Die Hrrn. Kaufl. Fürst a. Nordhausen, Lehmann a. Berlin, Stöller a. Neustadt.

**Goldne Kugel:** Die Hrrn. Kaufl. Hertwig a. Freudenbach, Samson a. Bernburg, Lüdrich a. Hamburg. Hr. Rittergutsbes. Prinz u. Hr. Berw. Germer a. Posen. Hr. Stud. theol. Höhl a. Königsberg. Hr. Partik. v. Glätdorf a. Glückstadt.

**Zur Eisenbahn:** Die Hrrn. Kaufl. Friedländer u. Dange a. Berlin, Schorre a. Danzig, Hornung a. Nordhausen, Landmann u. Hr. Berg-Cleve Siebert a. Magdeburg.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 17. Mai.

	Zf.	Brief.	Geld.		Zf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	93 5/8	—	Pomm. Pfndbr.	3 1/2	—	94 1/2
Sech. Präm. Scheine.	—	95 7/12	95 1/12	R. u. Nm. do.	3 1/2	95 1/4	—
Kur u. Neum. Schuldversch.	3 1/2	90 3/8	89 7/8	Schlesische do.	3 1/2	—	96 3/4
Berliner Stadt-Obligat.	3 1/2	93	—	do. Lt. B. garant. do.	3 1/2	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	92 1/4	92 3/4	Fredrsh'd'or.	—	137 1/12	131 1/12
Großh. Pos. do.	4	—	102	August'd'or.	—	123 3/8	117 3/8
do. do.	3 1/2	—	92 1/8	Gold al marc.	—	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	95 1/2	Disconto	—	4	5

**Eisenbahn-Actien.**

Volling.		Zf.	Rhein. Stm.		Zf.
Amsf. Rott.	4	92 G.	4	85 1/2 b3. u. B.	—
Arnsh. Ur.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	109 1/2 b3.	do. v. St. gar.	3 1/2	90 G.
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Bair.	4	87 B.
Berl. Hamb.	4	108 B. 107 3/4 G.	Sag.-Glog.	4	—
do. P. Dbl.	4 1/2	97 3/8 a. 7/8 b3.	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Brl. Stettin	4	108 B. 107 1/2 G.	Thüringer.	4	93 7/8 G.
Bonn-Röln.	5	—	W.-B.-C.-O.	4	87 1/2 b3.
Bresl. Freib.	4	—	Zarsk. Selo.	—	—
do. do. P. Dbl.	4	—			
Cöth. Bernb.	4	—			
Gr. Ob. Schl.	4	76 B.			
Düss. Elberf.	4	106 1/2 G.			
do. do. P. Dbl.	4	—			
Gloggnitz.	4	—			
Hmb. Bergd.	4	—			
Kiel-Alton.	4	107 1/4 G.			
Leipz. Dresd.	4	—			
Magd. Albst.	4	113 G.			
Magd. Leipz.	4	—			
do. P. Dbl.	4	—			
N. Schl. Mf.	4	86 1/2 G.			
do. P. Dbl.	4	92 G.			
do. P. Dbl.	5	101 3/4 b3.			
Ardb. R. Gd.	4	—			
OSchl. Lt. A.	4	104 B.			
do. P. Dbl.	4	—			
do. Lt. B.	4	97 1/4 B.			
Potsd. Magd.	4	89 1/4 B.			
do. P. A. B.	4	91 1/2 b3.			
do. do.	5	101 3/8 G.			

Quittungs-Bogen.	a 4 0/0	0/0
------------------	---------	-----

	Zf.	
Nach-Maistr.	20	82 G.
Berg. Märk.	50	81 3/4 G.
Berl. Anh. B.	45	100 1/8 b3. u. G.
Berb. Lubwh.	70	—
Brieg-Reiffe.	55	—
Chemn. Risa.	80	59 1/2 B.
Köln-Mind.	80	91 a 91 1/2 b3.
d. Thür. B.	20	—
Dresd. Görl.	90	99 1/2 G.
Leb. Zittau.	70	—
Magd. Witt.	20	82 3/4 b3.
Mecklenburg.	60	73 B.
Nordb. F. W.	60	71 b3. u. G.
Rh. St. Pr.	70	—
Starg. Pof.	30	83 1/4 G.
St. = Vohw.	90	81 1/4 G.

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 17. Mai.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)	—	—	R. R. Deir. Metall.	—	—
à 3 0/0 im 14 1/2 f.	92	—	pr. 150 fl. Conv.	—	—
von 1000 u. 500 1/2 kleinere	—	—	à 5 0/0 lauf Zinsen	—	—
do. do. v. 500 kleinere	100 3/4	—	à 4 0/0 à 103 0/0 im	—	—
Königl. Sächs. Landrentendr. à 3 1/3 0/0 im 14 1/2 f.	—	—	à 3 0/0) 14 1/2 f.	—	—
von 1000 u. 500 1/2 kleinere	93	—	Pr. Fredr'd'or. à 5 1/2 auf 100	—	—
Königl. Pr. Steuer-Kredit-Kassensch. à 3 0/0 im 20 f. f. von 1000 u. 500 1/2 kleinere	89	—	And. ausl. Louisd'or à 5 1/2 nach geringem Ausmünzfuß auf 100	—	117 3/8
Leipz. Stadt-Obligationen à 3 0/0 im 14 1/2 f.	91	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
von 1000 u. 500 1/2 kleinere	—	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	27 3/8
Sächs. erbll. Pfandbriefe à 3 1/3 0/0 von 500	—	—	Act. d. W. B. pr. St. à 103 0/0	—	—
von 100 u. 25	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 1/2 pr. 100	172	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 0/0	—	—	Leipz. Dresd. Eisnb. = Actien à 100 1/2 pr. 100	118 1/2	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 0/0	—	—	Sächsisch-Baier. do. pr. 100	—	87
Epz. = Dresd. Eisnb. P. = Dbl. à 3 1/2 0/0	104 3/4	—	Sächsisch-Schles. do. pr. 100	—	99 3/4
R. Pr. St. Schuldsch. à 3 1/2 0/0 in Pr. St. pr. 100	—	92 3/4	Chemnitz = Riefacr do. à 100 1/2 pr. 100	—	59 1/2
Hamb. Feuer- = Ant. à 3 1/2 0/0 (300 ME. Bco. = 150 1/2)	—	—	Vöbau = Zittauer do. pr. 100	57	—
			Magd. = Epz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	204

\*) d. h. Steuer = Kredit = und Staats = Schulden = Kassenscheine.

## Bekanntmachungen.

### Aufforderung.

Am 22. April d. J. Morgens sind etwa 2 Wispel Weizen in 20—24 Säcken auf einem Spännigen Wagen durch einen 44—45 Jahre alten, mit grauem Mantel, grauen Kamaschen, lebernen Hofen, blauer Jacke bekleideten, poekennarbigen Mann von untersehter mittlerer Statur, nach Halle oder in die nächste Umgegend gebracht worden. Es wird Jedermann, der den Weizen angenommen haben oder über dessen Verbleib Auskunft zu geben im Stande sein sollte, hierdurch aufgefordert, uns ungesäumt Anzeige zu machen. Wissentliches Verschweigen kann Strafe der Diebshehlerei zur Folge haben.

Halle, den 12. Mai 1847.

Das Königl. Inquisitoriat.

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Aufforderung vom 24. April d. J. (abgedruckt im 17. und 18. Stück des patriot. Wochenblatts, desgl. im 98. und 104. Stück des Couriers) an die hiesigen Einwohner zur Zeichnung ihrer innerhalb und außerhalb Halle im Jahre 1827 geborenen Söhne in die Stammrolle, werden nun auch alle diejenigen jungen Leute, welche sich nur temporär in irgend einem Gefindebienste, oder als Gehülften, Gesellen, Lehrburschen zc. hier selbst aufhalten und außerhalb hiesiger Stadt im Inlande

- in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. December 1827 geboren sind,
  - dieses Alter bereits überschritten, sich aber noch nicht vor einer Kreis-Aushebungs-Behörde zur Musterung gestellt haben, endlich
  - sich zwar gestellt, über ihr Militär-Verhältniß zur Zeit jener frühern Bestellung wegen zeitiger körperlicher Unbrauchbarkeit einstweilige Berücksichtigung, aber noch keine feste Bestimmung erhalten haben,
- hierdurch aufgefordert, sich Behufs der Eintragung in die Stammrolle mit den über ihr Alter sprechenden, und etwa nige frühere Bestimmungen über ihr Militär-Verhältniß beurkundenden Urtheilen versehen,

den 20., 21. u. 22. Mai d. J. jedesmal Vormittags von 8—12 Uhr auf dem Rathhause bei dem Herrn Stadtrath Abt lung persönlich zu melden, um demnächst der Königl. Kreis-Erfass-Commission

vom 14. bis 17. Juni d. J. vorgestellt werden zu können.

Wird der gegenwärtigen Aufforderung ungeachtet die Anmeldung versäumt, so

zieht dies gefeglih die Folge nach sich, daß die nicht angemeldeten, demnächst aber doch aufgefundenen Individuen, im Fall ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Militairdienst, ohne Rücksicht auf die bei der Loosung auf sie fallende Nummer, vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestelt werden, weshalb ich die Dienstherrschaften, Lehrherren und Meister veranlasse, ihre resp. Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge zu obiger Verpflichtung anzuhalten.

Die hier selbst sich aufhaltenden außerhalb Halle geborenen Studirenden und Gymnasiasten, welche die Vergünstigung des 1jährigen Militairdienstes bereits nachgesucht und erhalten haben, berührt übrigens diese Aufforderung nicht, da denselben aus dem erhaltenen Meldungsattest das Erforderliche bekannt sein muß.

Halle, den 12. Mai 1847.

Der Ober-Bürgermeister.

In Vertretung: Rummel.



Von seidenen Promeneurs mit Franzen empfiehlt eine neu angefertigte Sorte das Stück zu 1 Thlr. 7½ Sgr.

die Spieß'sche  
Schirmfabrik  
am Waisenhause.

Eine bedeutende Sendung von



RICH. BEINHAUER'S

pat. und K. K. Oesterr. privil.

STAHLFEDERN

sind wieder angekommen, darunter mehrere auf Lager angefehlt Sorten, welches beehrt ergebenst anzuzeigen

J. G. Grosse.

Haupt-Commission für Halle u. Umgegend.

Größeste süße Sultan-Pflaumen, das Pfund 4 Sgr.,  
große süße türkische Pflaumen à Pfund 3½ Sgr.,  
kleine süße türkische Pflaumen à Pfund 3 Sgr.

empfehlen bestens

W. Fürstenberg.

Ein Mädchen von außerhalb Halle wird zu Johanni große Ulrichsstraße Nr. 13 zwei Treppen hoch gesucht.

Zum bevorstehenden Feste empfiehlt ihr wohlaffortirtes

Erfurter Schuh-Lager

in allen Sorten.

Zugleich mache ich auf eine große Auswahl schwarzer und couleurer Zeugschuhe 10 und 12½ Sgr. das Paar aufmerksam, und bitte um geneigte Abnahme.

Wittwe Tradt,  
Markt und Schmeerstraßen-Ecke.

Sevilla-Sigarren

in kräftiger alter Waare, das Kistchen zu 100 Stück 15 Sgr., sowie alle übrigen Sorten zu ganz billigen Preisen, empfiehlt zur geneigten Abnahme

W. Hesse, Schmeerstraße Nr. 716.

Einladung.

Zu dem diesjährigen Königs-Scheibenschieszen, welches am 26. und 27. Mai a. c. stattfindet, laden hiermit alle Schiesslustige und Theilnehmende freundschaftlichst ein.

Der Vorstand der Schützen-Gesellschaft zu Zörbig.

Frischer Kalk

Freitag den 21. d. M. bei Trübe.

Ein gebildeter junger Mensch, der seit 6 Jahren als Dekonom conditionirt, sowie Zeugnisse für seine Brauchbarkeit aufzuweisen hat, und jetzt noch in Condition steht, sucht zu Johanni oder später ein anderes Engagement. Gefällige frankirte Offerten, mit S. S. bezeichnet, befördert die Expedition des Couriers.

Zum 2ten und 3ten Pfingstfeiertag ladet zum Ball ergebenst ein

G. Thielicke.

Restauration bei Riemberg.

Auf der Schäferrei des Rittergutes in Oppin sind 70 Mutterchafe, 60 Hammel und 15 Jährlinge zu verkaufen.

Oh' ich, Emma, Dich gesehen, schwebte stets vor meinen Sinnen  
Mir ein Weib voll hoher Schöne, die ich wollte mir gewinnen;  
Muthig schaut' ich in die Ferne, aber noch erschien mir nicht  
Ach, das Ideal des Traumes, dieses Engelsangesicht.  
Lebensfakt und voll Verzweiflung glaubt' ich jede Rettung fern,  
Endlich gingst Du, holdes Mädchen, auf mir, wie ein heller Stern,  
O! könnt' ich ewig ihn anschauen, diesen Stern in seinem Licht.

# Gänzlicher Ausverkauf.

Mein assortirtes **Schnittwaaren-Lager**, befindlich in dem früher von Herrn **G. Jonson** innegehabten Lokale, Rathhausdecke, soll und muß binnen kurzer Zeit gänzlich geräumt werden, verkaufe daher sämtliche Waaren zu **ganz herabgesetzten Preisen.**

Michael Preuß, Rathhausdecke.

**Hanauer Seidenhüte** neuester Façon zu billigeren Preisen hat erhalten  
**C. G. Beher,**  
gr. Ulrichsstr. Nr. 74.

**Atlas-Gravatten, Schlipse, Wiener Tücher, Ostindische seidene Taschentücher** empfiehlt  
**C. G. Beher,**  
gr. Ulrichsstr. Nr. 74.

Ein sehr brauchbares überkomplettes Arbeits-Pferd steht zum Verkauf bei  
**Büschel, Dekonom.**

Bei **C. A. Schwetschke** vater Sohn in Halle ist zu haben:  
Ferd. Ant. Beckstein: Der Fang der deutschen

## Raub- und Rauchtbiere.

Ober: Wie fängt man Füchse, Ottern, wilde Katzen, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wiesel, Dachs, Kaninchen, Eichhörnchen, Hamster, Maulwürfe, Ratten, Mäuse und Raubvögel auf die sicherste, unterhaltendste und leichteste Weise. Mit genauer Beschreibung der eisernen und hölzernen Fallen, der Netze, Witterungen etc. Für Weidmänner, Jagdfreunde, Kürschner.  
Zweite Aufl. 8. Geh. Preis 10 Sgr.

## Musikalisches.

Den 3. Pfingstfeiertag, als den 25. Mai, Nachmittags um 2 Uhr, beabsichtigt der **Wansleber Gesangsverein**, in Verbindung mit einigen Lehrern, geistliche Musikstücke für Männergesang und Orgel in hiesiger Kirche zur Aufführung zu bringen. Statt des Eintrittsbillets erhält jeder Zuhörer eine gedruckte spezielle Angabe der betr. Musikstücke, welche auf der Schule und im Wirthshause für 5 Sgr. zu bekommen ist. Freunde der kirchlichen Musik ladet ergebenst dazu ein  
Wansleben, d. 17. Mai 1847.

G. Neumann.

## Feldschlösschen.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit ganz ergebenst bekannt, daß auf mehrseitiges Verlangen mein Unterricht im Weißnähen den 1. Juni d. J. wieder beginnt, und werde mich der Zufriedenheit der Eltern, welche mir in einer langen Reihe von Jahren schon zu Theil wurde, stets würdig zeigen. Geehrte Anmeldungen nehme ich Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in meiner Wohnung an.  
**C. Tausch.**

## Gesucht

wird eine frequente Gastwirthschaft, welche zu Johanni d. J. pachtweise übernommen werden kann, von

dem Kaufmann **C. Klunger jun.** in Mansfeld.

Sonntag den 6. Juni Nachmittags 2 Uhr soll auf der Domaine Fregleben das Hart- und Kernobst sämtlicher Plantagen meistbietend verpachtet werden.

Fregleben, den 16. Mai 1847.

Fr. Bieler.

## Stachelbeertorte

von jetzt an täglich frisch. — Auch werden die beliebten **Fleinen Törtchen** zu bekannten Preisen mit jeder nun vorkommenden Sorte Obst auf's **schnellste** und **prompteste** geliefert. —

Bestellungen auf größere Obsttorten zu jeglichem Preise werden stets freundlichst angenommen von

**Louis Feldmann.**

Zur Beseitigung des Wandwurms ist von jetzt an, den Sommer hindurch, die gelegenste Zeit, und werden diejenigen, welche sich deswegen früherhin an mich gewendet haben, daran erinnert.

Dr. Tieftrunk, kl. Berlin Nr. 414.

Die Korbweiden-Nutzung in Planenaer Aue zwischen der Schleuse und Saale an meiner Wiese bin ich willens auf den 30. Mai Nachmittags 2 Uhr in meinem Gasthause meistbietend auf 3 oder 6 Jahre zu verpachten. Wer sie in Augenschein nehmen will, melde sich bei dem Schleusenmeister Wahl.

Ummendorf, den 18. Mai 1846.

Rapsilber.

Es sind vom 12. bis 14. dieses Monats aus dem Steinbruch beim Schirnhügel bei Weissenfels 3 große Hämmer von Eisen, 1 Brecheisen, Beschläge von 2 Radebergen, mehrere Spizhacken, Schachtlampen u. dergl. gestohlen worden, vor dessen Ankauf gewarnt wird; wer aber den Dieb so nachweist, daß er gerichtlich belangt werden kann, erhält eine Belohnung von 5 Thlr. bei Verschweigung seines Namens.

Varinas in Rollen,  
Varinas-Blätter (geschnitten)  
empfiehlt als etwas Verzügliches  
**F. W. Rüprecht.**

Feinste franz. Spizforke  
im Ganzen und Einzelnen billigt bei  
**F. W. Rüprecht.**

Beim Schäfer Könncke in Brachstedt sind sechs Stück gut abgerichtete Frettchen billig zu verkaufen.

## Bekanntmachung.

225 Stück größtentheils große und schwere Kalbfelle sind für einen annehmbaren Preis zu verkaufen bei dem Fleischer-Meister **Walther** in Ustern.

Heute frischen Kalk, pro Wispel 7 Thlr. 10 Sgr., bei dem Mauermeister **Lorenz** am Fürstenthal.

## Familien-Nachrichten.

### Verbindungs-Anzeige.

Ihre am 16. d. M. statt gehabte eheliche Verbindung zeigen allen Verwandten und Freunden nur auf diesem Wege an:

Heinrich Hertel,  
Auguste Fischer.

### Verlobungs-Anzeige.

Therese Rothe,  
Louis Jacob,  
empfehlen sich lieben Verwandten und Freunden nur hierdurch als Verlobte.  
Mühle zu Göbitz bei Zeitz.  
Mühle zu Wethau bei Naumburg.